

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

der MMC Studios Köln GmbH

§ 1 Geltungsbereich, Form

(1) Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Grundlage und Bestandteil sämtlicher - auch künftiger - Geschäftsbeziehungen der MMC Studios Köln GmbH („**MMC**“) mit ihren Geschäftspartnern („**Vertragspartner**“) über den Bezug von Waren und Leistungen („**Leistungen**“), insbesondere aus Kauf-, Miet-, Dienst- und Werkverträgen bzw. Mischformen derselben („**Aufträge**“). Die AEB gelten nur, wenn der Vertragspartner Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

(2) Die AEB gelten ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Leistungen selbst erbringt oder diese über Zulieferer bezieht. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen bzw. jedenfalls in der dem Vertragspartner zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die MMC in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Eine Verpflichtung der MMC zur Abnahme von Leistungen wird dadurch nicht begründet.

(3) Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichenden, entgegenstehenden und ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur dann und nur insoweit Vertragsbestandteil, als die MMC ihrer Geltung ausdrücklich mündlich oder schriftlich zugestimmt hat. Sofern die Zustimmung nicht ausdrücklich erteilt wurde, sind anderweitige Äußerungen allerdings nicht als Zustimmung auszulegen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Vertragspartner im Rahmen des Zustandekommens des Auftrages oder der Erbringung der Leistungen auf diese verweist und MMC diesen nicht widerspricht und/oder in sonstiger Weise in Kenntnis derselben Leistungen des Vertragspartners entgegennimmt.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die Bestätigung der MMC in Schrift- oder Textform maßgebend.

(5) Auch rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners, die nach Vertragsschluss gegenüber der MMC abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen etc.) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform.

§ 2 Vertragsschluss / Leistungsänderung

(1) Aufträge der MMC gelten frühestens mit schriftlicher Bestätigung oder Abgabe einer Bestellung als verbindlich. Der Schriftform im vorstehenden Sinn genügen auch auf elektronischer Basis, per Telefax oder E-Mail übermittelte Erklärungen. Bei Bereitstellung von Fachpersonal für die Produktion bzw. das Projekt eines Kunden der MMC gelten Aufträge auch dann als verbindlich, wenn sie von der Disposition der MMC mündlich/telefonisch bestätigt oder eine entsprechende Bestellung abgegeben wird.

(2) Die Beschreibung der Leistungen des jeweiligen Auftrags ist abschließend. Jede Änderung der im Auftrag vereinbarten Leistungen, insbesondere jede Erweiterung der vereinbarten Leistungen bedarf der Vereinbarung in Form eines entsprechenden schriftlichen Nachtrages. Jeglicher Mehraufwand (z.B. zusätzliches Material, Aufwendungen), der über die eigentliche Beschreibung der Leistungen in dem Auftrag hinausgeht und/oder in der Beschreibung der Leistungen in dem Auftrag als Mehraufwand ausgewiesen ist, muss durch MMC oder durch den Kunden von MMC freigegeben werden.

(3) Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, seine Leistungen einschließlich des freigegebenen Mehraufwands innerhalb von 6 Wochen nach Leistungserbringung ordnungsgemäß gegenüber der MMC abzurechnen. Bei Überschreitung dieser Frist gelten Ansprüche auf Mehraufwand als verwirkt, zumal die MMC in diesen Fällen den Mehraufwand ihrem Kunden nicht nachberechnen kann.

§ 3 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Der in dem Auftrag angegebene Preis ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, MMC eine den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben entsprechende Rechnung auszustellen, in der die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe ausgewiesen ist.

(2) Soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Vertragspartners (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein und sind alle von dem Vertragspartner geschuldeten Leistungen einschließlich der Einräumung bzw. Übertragung von Rechten, sonstige Neben- und Reisekosten, Reisezeiten und sonstige Aufwendungen abgegolten. Dies gilt auch für etwaig anfallende Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung, die allesamt der Vertragspartner trägt.

(3) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung (ggf. mit Leistungsnachweisen) zur Zahlung fällig. Zahlungen sind fristgemäß, wenn die Zahlungsanweisung vor Ablauf der Frist bei der Bank von MMC eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist MMC nicht verantwortlich.

(4) Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Fälligkeitszinsen schuldet die MMC nicht.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der MMC in gesetzlichem Umfang zu. Die MMC ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihr noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Vertragspartner zustehen. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

(6) Kann der Vertragspartner die Leistung aus Gründen, die die MMC nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht erbringen, findet § 616 BGB keine Anwendung.

§ 4 Leistung / Lieferung / Gefahrübergang / Annahmeverzug

(1) Die im Auftrag angegebenen Termine für die Erbringung der Leistungen sind bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die MMC unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Termine – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

(2) Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Zeiträume oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte der MMC – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Soweit nicht einzelvertraglich abweichend vereinbart, erfolgen Lieferungen an die MMC „frei Haus“ an die Anschrift: MMC, Am Coloneum 1, 50829 Köln. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht erst mit Übergabe am Erfüllungsort auf die MMC über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Für den Fall des Annahmeverzuges muss der Vertragspartner der MMC seine Leistungen auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung der MMC (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbar Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 5 Rahmenbedingungen der Leistungserbringung

(1) Produktions- bzw. projektbezogene Vorgaben sowie technische und fachliche Vorgaben der MMC bzw. des Kunden sind einzuhalten, soweit diese zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung - hier die vertraglichen Verpflichtungen gegenüber Kunden der MMC im Zusammenhang mit einer Produktion bzw. einem Projekt - erforderlich sind. Gegenüber den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der MMC hat der Vertragspartner keine Weisungsbefugnis.

(2) Der Einsatz Dritter, die nicht Mitarbeiter des Vertragspartners sind (insbesondere Sub- bzw. Nachunternehmer), bedarf der vorherigen Zustimmung durch die MMC in Schrift- oder Textform. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass die von ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen eingesetzten Mitarbeiter und Dritte die Verpflichtungen und Vorgaben des jeweiligen Auftrags und dieser AEB einhalten. Er haftet für Verschulden der Dritten wie für eigenes Verschulden.

(3) Sind die Leistungen des Vertragspartners ganz oder teilweise auf dem Betriebsgelände der MMC zu erbringen, verpflichtet sich der Vertragspartner, die unter www.magicmediacompany.de/agbs-aeps-und-bestimmungen/ in ihrer jeweils gültigen Fassung abrufbaren Bestimmungen der Gelände- und Brandschutzordnung sowie der Hygieneordnung der MMC einzuhalten. Es besteht insbesondere kein Anspruch auf Leergutlagerung auf den Flächen der MMC; Leergut ist daher unverzüglich abzutransportieren.

(4) Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm von der MMC überlassene Sachen, das Betriebsgelände und die dortigen Aufbauten etc. mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Vertragspartner haftet für die von ihm eingesetzten oder mit seiner Zustimmung oder seinem Wissen auf dem mitgenutzten Betriebsgelände der MMC Studios Köln GmbH arbeitenden oder sich aufhaltenden Personen. Etwaige Schadenfälle sind der MMC unverzüglich zu melden.

(5) MMC haftet nicht für Schäden, die von Dritten (Kunden, nachgeordnete Vertragspartner der MMC, Besucher etc.) verursacht werden, insbesondere nicht für etwaige Diebstähle Dritter. MMC wird einer Diebstahlanzeige des Vertragspartners nur nachgehen, wenn ihr hierzu binnen sieben Kalendertagen nach dem Diebstahl eine Kopie der Anzeige des Diebstahls bei der Polizei / Staatsanwaltschaft sowie geeignete Eigentums- und Wertnachweise vorgelegt werden.

(6) Der Vertragspartner ist verpflichtet, ihm ggf. überlassene Räume, Fahrzeuge und mobile Geräte während und nach der Nutzung ordnungsgemäß und sorgfältig gegen ein Abhandenkommen zu sichern.

§ 6 Mangelhafte Lieferung oder Leistung

(1) Der MMC stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Insbesondere ist die MMC berechtigt, vom Vertragspartner nach ihrer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Die MMC ist berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit (z.B. Gefährdung der Produktion bzw. des Produktionsablaufs) besteht. Rechte wegen eines Mangels stehen der MMC auch dann zu, wenn der MMC der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(2) Die bloße Annahme von Lieferungen oder Leistungen, deren vorübergehende Nutzung oder auch geleistete Zahlungen bewirken weder eine Abnahme noch einen Verzicht auf der MMC zustehende Rechte, insbesondere aus mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung. Eine Empfangsbestätigung/-quittung bedeutet weder die Anerkennung von Leistungen als vertragsgemäß noch den Verzicht auf Ansprüche.

(3) Die Lieferung von Mietsachen ist bei der MMC anzumelden und es ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, auf dem äußerlich erkennbare Mängel der Mietsache festgehalten werden. Wird kein Übergabeprotokoll erstellt oder wird es ohne Beteiligung der Zentralen Warenannahme erstellt, ist der Vermieter von der Geltendmachung von Ansprüchen wegen äußerlich erkennbarer Mängel ausgeschlossen.

(4) Eine Wareneingangskontrolle findet durch die MMC nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbare Abweichungen in Art und Menge statt. Solche Mängel wird die MMC unverzüglich rügen. Im Weiteren rügt die MMC Mängel, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsablauf festgestellt werden, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung. Der Vertragspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. § 377 HGB wird insoweit modifiziert.

(5) Die Rücksendung beanstandeter Waren durch die MMC erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Vertragspartners.

§ 7 Erwerb von Nutzungs-, Gebrauchs- und Eigentumsrechten

(1) Soweit der Vertragspartner keine gesonderte Vereinbarung mit der MMC oder dem Kunden der MMC getroffen hat, überträgt er der MMC die ausschließlichen und weder zeitlich noch örtlich noch dem Verwendungszweck noch in sonstiger Form beschränkten Nutzungsrechte an allen ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für die MMC erbrachten Leistungen, soweit und sobald solche Rechte nach deutschem Recht be- und entstehen und eine Übertragung möglich ist. Insbesondere erhält die MMC das ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Leistungen und deren Dokumentation auf sämtliche Arten zu nutzen, u.a. sie zu vervielfältigen und zu verbreiten, ohne weitere Zustimmung des Vertragspartners die Leistungen und die Dokumentation nach eigenem Ermessen zu bearbeiten oder in sonstiger Weise umzugestalten und die hierdurch geschaffenen Leistungsergebnisse in der gleichen Weise wie die ursprünglichen Fassungen der Leistungen und Dokumentation zu verwenden. Die MMC ist zudem berechtigt, ohne Zustimmung des Vertragspartners einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte an den Leistungen an Dritte zu vergeben oder die erworbenen Rechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ist die Rechteübertragung nicht oder vorübergehend nicht möglich, räumt der Vertragspartner MMC eine inhaltlich entsprechende, nicht exklusive und zeitlich unbegrenzte Lizenz mit der Berechtigung zur sachlich und zeitlich unbegrenzten Unterlizenzierung ein.

(2) Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass diese Einräumung und Übertragung sämtlicher etwaigen Rechte seine Arbeitnehmer und/oder seine nachgeordneten Vertragspartner miteinschließt. Der Vertragspartner stellt insbesondere durch entsprechende Vereinbarungen sicher, dass an den nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen keine Rechte nach §§ 12, 13, 25, 32 oder 32a UrhG geltend gemacht werden. Andernfalls ist die MMC unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.

(3) Die Kunden von MMC verwenden Vertragswerke, die detailliertere Vereinbarungen über Rechteübertragungen vorsehen. Auf entsprechendes Verlangen von MMC wird der Vertragspartner der MMC soweit rechtlich zulässig sämtliche Rechte nach Maßgabe dieser Vertragswerke übertragen, die der Kunde seinerseits für die betreffende Produktion bzw. das betreffende Projekt von der MMC und ihren nachgeordneten Vertragspartnern eingeräumt haben möchte. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner eine insoweit gleichlautende Rechteübertragung separat gegenüber der MMC auf Verlangen von MMC in Schriftform vornehmen, um so die Kongruenz der Rechteübertragung sicherzustellen.

(4) Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu erbringenden Leistungen frei von Rechten Dritter, insbesondere frei von Schutzrechten Dritter sind, die die vertragsgemäße Nutzung bzw. die Nutzung durch den Kunden einschränken bzw. ausschließen können.

(5) Das Eigentum an gelieferter Ware geht bei vollständiger Bezahlung durch die MMC auf die MMC über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners ist ausgeschlossen.

(6) Das Eigentum an sämtlichen im Zusammenhang mit den Leistungen des Vertragspartners entstandenen Sachen (z.B. Werkgegenstände, Modelle, Filme und Fotografien, Entwürfe) geht im Zeitpunkt der Entstehung auf die MMC über, ohne dass hierfür eine gesonderte Vergütung geschuldet wird. Der Vertragspartner hat diese Sachen sorgfältig zu behandeln und auf Aufforderung der MMC an diese oder einen von ihr benannten Dritten herauszugeben.

§ 8 Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen

(1) Der Vertragspartner hat eine etwaige Rentenversicherungspflicht nach § 2 Nr. 9 SGB VI zu erfüllen. Hinsichtlich seiner Mitarbeiter und/oder seiner Sub- und Nachunternehmer hat der Vertragspartner sicherzustellen, dass diese in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht rechtskonform behandelt und abgerechnet werden. In Zweifelsfällen ist der Vertragspartner verpflichtet, hinsichtlich der betreffenden Mitarbeiter sog. Staufeststellungsverfahren durchführen zu lassen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Sub- oder Nachunternehmer solche Verfahren durchführen.

(2) Der Vertragspartner verpflichtet sich im Sinne einer Hauptleistungspflicht – auch gegenüber der MMC – seine gesetzliche Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns gemäß Mindestlohngesetz (MiLoG) zu erfüllen. Er stellt zudem durch eigene Prüfungen und entsprechende vertragliche Regelungen sicher, dass auch seine Sub- oder Nachunternehmer, denen er sich zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung seiner Pflichten aus dem Auftrags bedient, ihren Verpflichtungen aus dem MiLoG nachkommen.

(3) Der Vertragspartner hat auf schriftliche Anforderung der MMC binnen zwei Wochen durch Vorlage entsprechender Erklärungen der von ihm oder seinen Sub- oder Nachunternehmern bei der MMC eingesetzten Arbeitnehmer oder Abrechnungsdokumentation nachzuweisen, dass seine im Rahmen des Auftrages für die MMC eingesetzten Arbeitnehmer oder die seiner Sub- oder Nachunternehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Sollte der Vertragspartner den Nachweis nicht oder nicht fristgerecht erbringen, so ist die MMC berechtigt, die vertragliche Zusammenarbeit ohne Nennung von weiteren Gründen mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die MMC ist bis zum Nachweis der Einhaltung des MiLoG durch den Vertragspartner bzw. seine Sub- oder Nachunternehmer zu einem Sicherheitseinbehalt in Höhe von 20% der von dem Vertragspartner in Rechnung gestellten Beträge berechtigt. Für Zwecke des § 7 Abs. (5) gilt die Leistung des um den Einbehalt geminderten Vertragspreises als vollständige Bezahlung.

(4) Für den Fall eines Verstoßes des Vertragspartners oder seiner Sub- bzw. Nachunternehmer gegen die Vorschriften des MiLoG oder des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) und/oder in sogenannten Fällen der Scheinselbstständigkeit stellt der Vertragspartner die MMC von sämtlichen damit verbundenen Verpflichtungen und Forderungen frei, insbesondere in Bezug auf die eingesetzten Arbeitnehmer des Vertragspartners und seiner Sub- oder Nachunternehmer, Forderungen und Bußgelder von Behörden, Verpflichtungen gegenüber den Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden und sämtliche angemessenen Kosten der Rechtsverfolgung. Die Freistellung gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass gegen die MMC aus der Bürgenhaftung gemäß § 13 MiLoG i.V.m. § 14 AEntG und/oder aufgrund von sog. Scheinselbstständigkeit von Mitarbeitern des Vertragspartners oder seiner Sub- oder Nachunternehmer Ansprüche gegen die MMC geltend gemacht werden. Etwaige vertragliche Haftungsbegrenzungen finden insoweit keine Anwendung.

(5) Sollte der Vertragspartner gegen die Verpflichtung gemäß § 8 Abs. 2 verstoßen, ist er verpflichtet, ungeachtet weitergehender Schadensersatzansprüche der MMC, für jeden Fall der Zuwiderhandlung und zusätzlich bei Andauern der Zuwiderhandlung je angefangener Kalenderwoche eine angemessene Vertragsstrafe in von MMC festzusetzender und gerichtlich überprüfbarer Höhe zu zahlen. Die Vertragsparteien erachten in Ermangelung besonderer Umstände eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 5.000,00 je Einzelfall oder begonnener Kalenderwoche als angemessen. Die Vertragsstrafe ist auf höchstens 5 % der Auftragssumme, maximal EUR 50.000,00 insgesamt – auch bei mehrfachen oder andauernden Zuwiderhandlungen – begrenzt. § 8 Abs. 4 bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Ansprüche der MMC nicht angerechnet.

(6) Der Vertragspartner ist ggf. selbst verpflichtet, als Auftraggeber für Arbeitnehmer und Sub- oder Nachunternehmer Sonn- und Feiertagsarbeit bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Die MMC behält sich vor, entsprechende Genehmigungen einzusehen.

(7) Der Vertragspartner gewährleistet bei der Erbringung der Leistungen die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, insbesondere des Arbeitsschutzes und der Unfallprävention, sowie der Unfallverhütungsvorschriften der gewerblichen Berufsgenossenschaft. Es gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot während sämtlicher Einsatzzeiten und jeweils 8 Stunden zuvor.

§ 9 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen MMC aus schuldhafter Pflichtverletzung (§ 280 BGB) und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um Schäden, die

- a. auf eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zurückgehen oder
- b. von MMC gemäß dem Produkthaftungsgesetz zwingend zu vertreten sind oder
- c. durch MMC selbst bzw. ihre gesetzlichen Vertreter oder leitende Angestellte grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden oder
- d. aus einer von der MMC, ihren Mitarbeitern bzw. ihren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden, wesentlichen Vertragspflichten, die für die Erreichung des jeweiligen Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten), her-rühren oder
- e. auf grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden, nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen MMC's beruhen. Von MMC vermitteltes Personal gilt nicht als Erfüllungsgehilfe von MMC.

In den beiden letztgenannten Fällen d. und e. ist die Haftung von MMC im Falle von Fahrlässigkeit jeweils beschränkt auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren typischen Schadens.

(2) Im Falle des Leistungsverzuges von MMC, der von MMC zu vertretenen Unmöglichkeit und etwaiger diesen Ereignissen zugrundeliegenden unerlaubten Handlungen sind Schadensersatzansprüche gegen MMC ausgeschlossen, wenn das Ereignis auf leicht fahrlässiger Verletzung von gegenüber dem Vertragspartner bestehenden nicht vertragswesentlichen Pflichten durch Erfüllungsgehilfen von MMC beruht und keine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz eingreift. Soweit in diesen Fällen die Haftung von MMC nicht ausgeschlossen ist, beschränkt sich der dem Vertragspartner zustehende Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, typischen Schadens, es sei denn, die Ansprüche beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten von MMC.

§ 10 Versicherungspflicht / Unfallschutz

(1) Der Vertragspartner verpflichtet sich, das mit dem Auftrag verbundene Risiko ordnungsgemäß und angemessen zu versichern. Der Versicherungsschutz soll sich auch auf Equipment des Vertragspartners beziehen und sämtliche vernünftigerweise in Betracht kommenden Schäden einschließlich Folge- und Ausfallschäden abdecken.

(2) Auf Verlangen hat der Vertragspartner der MMC den Abschluss sowie den Bestand eines entsprechenden Versicherungsschutzes nachzuweisen. Störungen dieses Versicherungsschutzes hat der Vertragspartner der MMC unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Vertragspartner tritt - soweit dies gesetzlich und nach den Bedingungen des Versicherers zulässig ist - sämtliche Ansprüche, die ihm aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer zustehen, an die dies annehmende MMC ab, die ihrerseits berechtigt ist, jederzeit die Abtretung der Deckungsansprüche offen zu legen und Zahlung an sich zu verlangen.

§ 11 Allgemeine Kündigungsrechte / Produktionsbedingte Sonderkündigungsrechte und Vertragsanpassung / Pandemiebedingtes Sonderkündigungsrecht

(1) Aufträge enden mit Ablauf der vereinbarten Laufzeit bzw. mit vollständiger Erfüllung sämtlicher vereinbarter Leistungen. Die ordentliche Kündigung durch den Vertragspartner ist für die ersten fünf Jahre nach Vertragsschluss ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners und der MMC zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Die MMC ist berechtigt, Dienstverhältnisse ordentlich gemäß §§ 621 ff. BGB zu kündigen. Liegt ein Werkvertrag vor, kann MMC den Vertrag bis zur Vollendung des Werkes jederzeit kündigen; § 648 BGB ist anzuwenden.

(3) Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Im Falle der Kündigung gelten sämtliche Bestimmungen dieser AEB, die ihrem Sinn und Zweck nach auch nach Vertragsbeendigung fortbestehen sollen (insbesondere §§ 7, 9 und 12) über die Vertragsbeendigung hinaus unbefristet fort, soweit einzelvertraglich nicht abweichend vereinbart.

(4) Im Kündigungsfall wird die Vergütung nach dem Verhältnis des bis zur (vorzeitigen) Beendigung des Auftrags erreichten Ergebnisses zum angestrebten Endergebnis bemessen, höchstens jedoch nach dem Umfang der bis zur (vorzeitigen) Beendigung des Auftrages tatsächlich erbrachten, nachgewiesenen und für die die MMC verwertbaren Leistungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Vertragspartners wie z.B. Vergütungs- oder Schadensersatzansprüche sind, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

(5) Die Leistungen des Vertragspartners dienen dazu, die MMC in die Lage zu versetzen, durch eigene Leistungen und Leistungen anderer nachgeordneter Vertragspartner ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber ihren Kunden im Zusammenhang mit einer Produktion bzw. einem Projekt erfüllen zu können. Die Abhängigkeit von der jeweiligen Produktion bzw. dem jeweiligen Projekt bedingt, dass sich die MMC vorbehalten muss, die vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen produktions- bzw. projektbedingt ggf. zeitlich oder inhaltlich zu ändern oder vorzeitig zu beenden. Die MMC hat dementsprechend ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht. Der Vertragspartner ist sich dieser Abhängigkeit bewusst und nimmt dies in Kauf. Das einseitige Leistungsbestimmungsrecht gilt mit folgenden Maßgaben:

a) Die MMC ist berechtigt, Aufträge jederzeit fristlos oder mit einer Auslauffrist zu kündigen, falls die Produktion bzw. das Projekt beendet wird, bei denen die MMC die vom Vertragspartner nach Maßgabe des Auftrags zu erbringenden Leistungen einsetzt („Abbruchkündigung“).

b) Die MMC wird den Vertragspartner unterrichten, wenn sich aus produktionsbezogenen oder projektbezogenen Gründen einzelne oder alle Leistungszeiten (Fristen und/oder Termine) verschieben, wegfallen, verkürzen oder verlängern. Mit Zugang der Unterrichtung werden die geänderten Leistungszeiten Bestandteil des Auftrags. Für den Fall, dass es sich bei weggefallenen oder verschobenen Leistungen um die Bereitstellung von Fachpersonal (z.B. von Kameraleuten) für die Produktion bzw. das Projekt eines Kunden handelt und ein ganzer Tag bzw. ganze Tage entfallen, kann der Vertragspartner folgende Ausgleichszahlungen erhalten:

aa) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von 48 Stunden oder mehr vor Leistungsbeginn entfallen: 0% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

bb) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 48 Stunden, aber 24 Stunden oder mehr entfallen: 50% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

cc) Für Kalendertage, die mit einer Ankündigungsfrist von weniger als 24 Stunden entfallen: 100% der für den jeweiligen Kalendertag für die Bereitstellung des Fachpersonals vereinbarten Vergütung;

jedoch muss sich der Vertragspartner anderweitige Kompensationen für den Ausfall sowie etwaige sonstige Vergütungen, die er mit dem Fachpersonal erwirtschaftet oder erwirtschaften könnte, auf den Ausgleichsanspruch anrechnen lassen. Der etwaige Anspruch auf vorstehende Ausgleichszahlungen ferner unter der Bedingung, dass der Kunde der MMC wegen der entfallenen Leistungen des Vertragspartners eine entsprechende Ausgleichszahlung an die MMC leistet.

Im Übrigen sind Ansprüche auf Ausgleichszahlungen, Stornopauschalen oder Schadenersatz, soweit rechtlich zulässig, ausgeschlossen.

c) Die MMC wird den Vertragspartner unterrichten, wenn sich aus produktions-technischen oder projektbezogenen Gründen einzelne oder alle Leistungen inhaltlich ändern. Die inhaltlich geänderten Leistungen werden mit der Unterrichtung durch die MMC neuer Bestandteil des Auftrags. Soweit die inhaltlich geänderten eine Anpassung der Vergütung erfordern, werden die Parteien sich hierzu abstimmen und eine Einzelfallregelung treffen. Der Vertragspartner hat kein Zurückbehaltungsrecht, wenn und solange zwischen den Parteien Streit über die Höhe der Vergütung besteht.

(6) Sollte eine Produktion bzw. ein Projekt vom Kunden der MMC aus Gründen, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit einer Pandemie (wie z.B. die COVID-19-Pandemie) oder einer vergleichbaren Situation stehen, abgesagt, eingeschränkt oder verschoben werden oder aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Verfügung nicht oder nicht termingerecht durchgeführt werden können, ist die MMC zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Vertrages in Textform berechtigt. Das gilt insbesondere, wenn Maßnahmen (von Sender-, Produzenten- oder offizieller Seite) zum Schutz der Gesundheit oder zur Kontrolle, Verhinderung oder Unterdrückung einer weiteren Ausbreitung der Pandemie ergriffen werden oder bei Auferlegung einer Quarantäne und einer Einschränkung des Personenverkehrs. Eine Kompensation schuldet MMC in diesen Fällen höherer Gewalt nicht.

§ 12 Geheimhaltung / Herausgabe

(1) Der Vertragspartner wird über alle geschäftlichen und persönlichen Angelegenheiten der MMC, der Mitarbeiter der MMC, der Kunden der MMC und der Mitarbeiter der Kunden der MMC (insbesondere über die Produktionen bzw. Projekte), die ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit der MMC bekannt werden oder bereits bekannt geworden sind, strengstes Stillschweigen gegenüber Dritten bewahren und diese vor Kenntnisnahme durch Dritte schützen, auch wenn diese Angelegenheiten nicht ausdrücklich als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn eine Offenlegung an Dritte zur ordnungsgemäßen Ausführung der Leistungen zwingend notwendig ist, die betroffene Information öffentlich bekannt ist, eine Offenlegung aufgrund zwingender gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung beschränkt zu diesem Zwecke erfolgt oder die MMC der Offenlegung zuvor in Textform ausdrücklich zugestimmt hat. Insbesondere wird der Vertragspartner keine Angaben gegenüber der Presse oder sonstige Verlautbarungen und Veröffentlichungen vornehmen oder ermöglichen (insbesondere keine Beiträge oder Fotografien zu Produktionen über Social Media (Facebook, Instagram u.s.w.)), die seine Tätigkeit für die MMC und deren Kunden betreffen. Vorstehende Verpflichtungen gelten unbefristet, wenn personenbezogene Daten betroffen sind. Der Vertragspartner trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass seine Arbeitnehmer und nachgeordneten Vertragspartner einer entsprechenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen und wird auf Verlangen von MMC diesbezüglich Nachweise vorlegen.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen der MMC jederzeit alle Unterlagen, die er von der MMC und von deren Kunden erhalten hat (einschließlich Ablichtungen etc.) zurückzugeben und schriftlich zu bestätigen, alle Unterlagen herausgegeben zu haben und keine Vervielfältigungen, gleich welcher Art, zu besitzen. Dies gilt entsprechend auch für Daten. Dem Vertragspartner steht an Unterlagen der MMC und deren Kunden kein Zurückbehaltungsrecht zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Vertragspartner ist zur Wahrung der Rechte und Interessen der MMC im Rahmen der von ihm zu erbringenden Leistungen verpflichtet. Er ist jedoch nicht befugt, die MMC gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten oder sich als deren Beauftragter auszugeben. Der Vertragspartner stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen frei, die bei vertragswidrigem Verhalten nach den Grundsätzen der Anscheinsvollmacht entstehen können.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, mindestens solche der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu erfüllen und seine Mitarbeiter und seine beauftragten Dritten (z.B. Subunternehmer) zu dieser Einhaltung zu verpflichten.

(3) Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen der MMC und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(4) Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der MMC in Köln. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam, lückenhaft oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit und Durchführung der übrigen Bestimmungen. § 139 BGB wird damit insgesamt abgedungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige gesetzliche Vorschrift, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt. Der Vorrang der Individualabreden bleibt unberührt (§ 305b BGB).